

Gebührensatzung
der Evangelischen Kindertagesstätte Sonne & Mond
der Ev. Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel vom

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S.2. 127), zuletzt geändert am 02. Dezember 2014 (KABl. 2015 S.2), § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Sch.- H.S. 1991 S. 651), zuletzt geändert am 22. September 2016 (GVOBl. Sch.-H.S. 808), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 3 vom 11. Oktober 2016 (BGBl I S. 2226) und § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev. Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel vom 29. August 2016 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Ev. Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 31.Oktober 2016 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Aufnahmemonats.
- (2) Es ist immer die volle Monatsgebühr zu zahlen. Die Gebühr ist monatlich im voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
- (3) Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden (siehe § 7 Abs.4 der Kindertagesstättensatzung).
- (4) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten und an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird gem. § 12 der Kindertagesstättensatzung für ein Jahr errechnet und ist in elf Teilbeträgen zu entrichten. Der Juli bleibt beitragsfrei.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01. August 2016 für die

Krippengruppe

7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	495,- €	(Regelbeitrag und Sozialbeitrag)
	1163,- €	(auswärtige Kinder)

Elementargruppe 1

7.30 Uhr bis 13.00 Uhr	180,- €	(Regelbeitrag und Sozialbeitrag)
	423,- €	(auswärtige Kinder)

Elementargruppe 2

7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	245,- €	(Regelbeitrag und Sozialbeitrag)
	576,- €	(auswärtige Kinder)

(3) Auswärtige Kinder, deren Herkunftsgemeinde einen Ausgleich nach § 25 a des Kindertagesstättengesetzes zahlt, werden Ammersbeker Kindern gleichgestellt.

§ 4 Ermäßigung der Gebühren

(1) **Einkommensabhängige Ermäßigung:** Ist die Belastung der Gebühr den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr an das Sozialamt der Gemeinde Ammersbek stellen. Die Ermäßigung der Gebühr erfolgt nach den jeweils gültigen Richtlinien des Kreises Stormarn. Sollte dem Antrag auf Ermäßigung nicht stattgegeben werden, gelten –vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (2)- die zuvor aufgeführten Gebühren.

(2) **Geschwisterermäßigung:** In Fällen, in denen für das erste Kind keine Gebührenermäßigung gewährt wird, ist für das 2. Kind -bei gleichzeitigem KiTa-Besuch- eine Gebühr von 30 % der Elterngebühr, für weitere Geschwisterkinder keine weitere Gebühr zu zahlen. Geschwisterkinder, die eine Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII von mindestens 12 Wochenstunden erhalten, werden für die Anwendung dieser Richtlinie aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das älteste in Kindertagesbetreuung befindliche Kind.
Es finden die Regelungen des Kreises Stormarn zur Geschwisterermäßigung Anwendung.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

§ 6 Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

gez. R. Weisswange, Pastor

gez. U. Preußner

Vorstehende Gebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am 29. August 2016.
2. Vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 31. Oktober 2016.
3. Veröffentlicht auf der Internetseite www.kirchehoisbuettel.de/kindergarten/ nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt am 18. November 2016.

Die Gebührensatzung tritt in Kraft am 19. November 2016